V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11031 — HITACHI CONSTRUCTION MACHINERY / KIESEL / EAC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 93/07)

1. Am 6. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hitachi Construction Machinery Co., LtD. („HCM“, Japan),

— KTEG GmbH („KTEG“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Kiesel (Deutschland), und

— EAC European Application Center GmbH („EAC“, Deutschland), ein Teilfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das von HCM und KTEG gemeinsam kontrolliert wird.

HCM und KTEG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HCM ist ein japanisches Unternehmen, das weltweit in der Herstellung und im Vertrieb von Baumaschinen tätig ist. Außerdem bietet es gebrauchte Ausrüstung und Ersatzteile für seine Produkte sowie damit verbundene Dienstleistungen an.

— KTEG ist ein deutsches Unternehmen, das Produkte, hauptsächlich speziell entwickelte Baggerteile, sowie Lösungen wie die Sonderanfertigung von Baumaschinen anbietet. KTEG ist Teil der Kiesel-Gruppe, die weltweit neue Maschinen im Bau und Umschlag sowie gebrauchte Maschinen verschiedener Marken anbietet. Die Kiesel-Gruppe bietet auch Systemlösungen und Nebendienstleistungen in den Bereichen Finanzierung, Leasing und Fahrerschulung an.

3. EAC wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: EAC wird emissionsfreie Bau- und Spezialanwendungsmaschinen anbieten. Insbesondere soll es elektrifizierte emissionsfreie Baumaschinen, vor allem Bagger, sowie Spezialanwendungsmaschinen und -ausrüstung einschließlich Schnellwechselsystemen und darüber hinaus Assistenz- und Flottenmanagementsysteme entwickelt, hergestellt und verkauft werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11031 — HITACHI CONSTRUCTION MACHINERY / KIESEL / EAC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.